



VEREINSRING WESTHEIM

Ansprechpartner:

Johannes Scherpf 1. Vorsitzender bettinasccherpf@web.de
Marco Brust Schriftführer Marco.Brust@gmx.de

In Zusammenarbeit mit:

1. Fußballclub Westheim e.V. – Männergesangverein Westheim e.V. – Gartenbauverein Westheim – Film- und Fotoclub Westheim e.V. – Freiwillige Feuerwehr Westheim – Kirchengemeinde Westheim – Kindergarten St. Peter und Paul e.V.

Anmeldeformular für den Faschingsumzug 2025 in Westheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vereinsring Westheim freut sich, dass Sie Interesse zeigen an unserem Faschingsumzug teilnehmen zu wollen. Damit wir als Veranstalter nicht den Überblick verlieren und die Organisation reibungslos erfolgen kann, füllen Sie bitte alle von uns gestellten Fragen vollständig aus.

Unser Leitgedanke...

...des Faschingsumzuges soll sein, die Veranstaltung nach dem Gedanken des traditionellen und familienfreundlichen Umzuges sicher zu gestalten. Es soll wieder mehr Wert auf die der Faschingstradition entsprechenden Wägen, Fußgruppen und Musikkapellen gelegt werden. Damit alle Bevölkerungsgruppen Vergnügen an der Veranstaltung finden und um auch den Interessen der Anwohner gerecht zu werden, ist die Lautstärke der Musikanlagen und der Alkoholkonsum auf ein vernünftiges Maß zu reduziert. Daher sind die Teilnahmebedingungen strikt einzuhalten. Der Vereinsring Westheim behält sich vor, bei Missachtung die Teilnahme am Zug zu untersagen.

Teilnahmebedingungen

1. Wir weisen darauf hin, dass den Anordnungen der Zugleitung, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten ist. Die Teilnahme am Faschingszug entbindet nicht von der Einhaltung der Vorschriften der StVZO.
Bei der An- und Abfahrt zu und von der Veranstaltung ist eine Personenbeförderung auf der Ladefläche (Umzugswägen) oder in Laderäumen von Fahrzeugen nicht gestattet.
2. Die Straßenbreite und Radius der Kurven auf der Zugstrecke veranlassen den Vereinsring Westheim, nur Zugfahrzeuge bis 50PS und Anhänger mit einer Ladefläche von maximal 5m beim Zug zuzulassen.
3. Der Vereinsring schließt eine Haftpflichtversicherung für diesen Zug ab, die Schäden von Dritten deckt. Zugteilnehmer sind nicht unfallversichert, sie nehmen auf eigenes Risiko teil. Sollte während des Zuges sowie bei An- und Abfahrt ein Unfall passieren, ist sofort die Polizei zu verständigen. Wir weisen darauf hin, dass keine Personen- und Sachschäden die aus Fahrlässigkeit und/oder durch Alkoholeinfluss verursacht werden, abgedeckt sind. Für die Sicherheit insbesondere der Zuschauer ist bei jedem motorbetriebenen Fahrzeug auf beiden Seiten je eine Person pro Achse als Absicherung zu stellen, wenn die Räder nicht verkleidet sind. Diese Person muss mit einer Warnweste ausgestattet sein und als Ordner erkennbar sein. (Ein Klebeband mit der Aufschrift Ordner ist am Rücken aufzukleben). Wagen inkl. Zugfahrzeug bei denen die Verkleidung die Räder bedecken sind an jeder Seite zwei Personen

einzuteilen. Diese Personen müssen durch eine Warnweste erkennbar volljährig und nüchtern sein. Herunterreichen von alkoholischen Getränken ist nur in Pappbechern erlaubt. Es ist sicher zu stellen, dass keine Jugendlichen Zugriff auf alkoholische Getränke haben. Das Herunterwerfen von Glaskörpern und anderen harten Gegenständen ist verboten. Bei Personenschäden haftet der Anmelder.

4. Beim Bau der Wagen haben die Teilnehmer auf die öffentlichen Bauvorschriften zu achten. Es dürfen nur zugelassene Fahrzeuge bzw. zulassungsfreie aber betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge mitgeführt werden. Der Fahrzeugführer muss im Besitz der für das Fahrzeug notwendigen Fahrerlaubnis sein.

Da ab 1. März 2007 die Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) in Kraft getreten ist, wurden viele §§ der STVZO aufgehoben, unter anderem der wichtige §§ 72 Abs. 2.

§ 18 Abs. 3 (Betriebserlaubnis für zulassungsfreie Fahrzeuge) gilt für Anhänger, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, wir haben uns dazu an den Bayrischen Bauern-Verband gewandt (Autor ist im Internet zu finden) und die an das Bundesministerium für Verkehr, soweit wir das aus der E-Mail erkennen konnten. Wir geben hier grob die E-Mail wieder.

Der §§ 72 Abs. 2 zu § 18 Abs. 3 wurde einfach vergessen in der neuen FZV aufzunehmen. Das ist zuerst dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr aufgefallen.

Kurzum, der §§ 72 Abs. 2 zu § 18 Abs. 3 ist in § 50 Abs. 1 FZV mit enthalten, auch wenn es nicht explizit drin steht. Hier gilt die Besitzstandswahrung. Einzige Einschränkung, der Anhänger muss vor dem 01.03.2007 erstmals in Verkehr gekommen sein (Dann gilt diese alte Regelung).

Da vor 1961 so etwas nicht verlangt wurde, gab es eine Übergangsregelung die bis heute gilt. Die alten Führen (Pferdewagen und auch vom Schmied um/neugebaute Ackerwagen) hatten weder BE noch sonstige Papiere und oft auch kein Typschild. Zur Erstellung einer BE wären Achsdaten, Bremsberechnung u.v.m. erforderlich. Das ist unverhältnismäßig, daher die Übergangsregelung. Ein Schild dient nur der Klarstellung des BJ. und darf selbst gefertigt werden. Es hat keine "amtliche" Beweiskraft. Das heißt, zulassungsfreie Anhänger (Anhänger bis 25km/h, grünes Kennzeichen und das 25 km Schild) vor dem 1. Juli 1961 brauchen keine Betriebserlaubnis. Alle Anhänger nach dem ersten Juli 1961 brauchen eine Betriebserlaubnis.

Wenn die Polizei ein solches Gespann anhält, einfach auf die Auskunft des BMVBS berufen.

Leider ist vorerst keine Gesetzesanpassung geplant.

(Dieser Beitrag wurde gewissenhaft erstellt schützt den Inhaber und Fahrer eines solchen Fahrzeuges nicht sich nochmals bei einer Behörde über den neuen Kenntnisstand zu informieren).

In der Pressemitteilung Nr. 57/13 vom 1. Februar 2013 - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ist folgendes zu lesen:

„...Verunsicherung stiftet in diesem Fasching auch die verbreitete Fehlinformation, wonach Fahrzeuge mit grünen Nummernschildern generell nicht an Faschingsumzügen teilnehmen dürfen.“ Der Wirtschaftsminister versichert: „Das steht im krassen Gegensatz zur bisher richtigen Praxis. Es sind ja gerade überwiegend die steuerbefreiten, landwirtschaftlichen Traktoren mit den grünen Kfz-Kennzeichen, die die Faschingswägen ziehen.“ Wenn diese Traktoren nicht schon steuerbefreit wären, würden sie – wie übrigens auch gewerbliche Zugmaschinen für Faschingszwecke – zur Förderung des Brauchtums über die zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften quasi automatisch von der Kfz-Steuer befreit. Denn die Kfz-Steuerpflicht gilt nicht für Fahrzeuge, die von der Zulassungspflicht ausgenommen sind. Genau diese Ausnahme von der Zulassungspflicht ist für die An- und Abfahrten zu den Brauchtumsveranstaltungen explizit festgeschrieben. Als Folge daraus kann für die Anfahrt keine Kfz-Steuerpflicht begründet werden. „Umso mehr betrübt es mich, erfahren zu müssen, dass wegen einer angeblichen Kfz-Steuerpflicht für die Anfahrt zum Umzug bereits ein Faschingszug mit 40jähriger Tradition abgesagt worden ist. Wir hoffen, hier noch rechtzeitig Klarheit schaffen zu können, um weitere Absagen von Faschingszügen zu verhindern“, so Zeil. ... Bayerns Wirtschaftsminister wünscht sich ein fröhliches Faschingstreiben ohne bürokratische Verunsicherung. Er empfiehlt seinen Landsleuten: „Besuchen Sie mindestens einen der vielen Faschingsumzüge in unserem schönen Freistaat. Mein Dank gilt dabei auch den vielen Freiwilligen in den Faschingsvereinen, die unter anderem durch Gestaltung der Faschingswägen zur Erheiterung ihrer Mitmenschen beitragen“.

5. Die Wagen sind mit einem Geländer oder anderen baulichen Maßnahme von mindestens 100 cm Höhe gegen das Herunterfallen von Personen zu versehen. Auf- und Abstiegsmöglichkeiten sind vorne an der Zugdeichsel strengstens verboten.
6. Brennstoff betriebene Gerätschaften (z.B. ein Strom Aggregat das mit Benzin, Diesel, Gas betrieben wird), dürfen auf der Ladefläche die von den Teilnehmern genutzt werden nicht eingesetzt werden. Auch dann nicht wenn ein Abgasschlauch ins freie gelegt ist. Vergiftungsgefahr !!!!!
7. Sollten Sie eine Musikanlage mitführen so ist folgendes zu beachten:
Auf Umzugswägen darf es zu keinen Beeinträchtigungen anderer Zugteilnehmer musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das Innere des Wagens zu richten. Die Lautstärke ist auf den Faschingswägen angemessen einzustellen, so dass die Musik nicht über die nächsten Wagen hinaus wahrgenommen werden kann. Hier wird von Amtswegen 98 Dezibel (dB) angegeben. Wir verweisen auf die Gesundheitsstörungen insbesondere Hörschäden bei allen Beteiligten und Zuschauern. (Nach dem Gesetz können solche Hörschäden als Körperverletzung rechtliche Folgen nach sich ziehen. Es haftet der Verursacher.) Die anfallenden GEMA Gebühren werden vom Vereinsring Westheim übernommen.
8. Das Aufschaukeln des Faschingswagens wird aus Sicherheitsgründen (z.B. Achsbruch, Riss einer Schweißnaht) untersagt und sofort von dem jetzigen als auch der kommenden Faschingszügen ausgeschlossen. Für Sach- und Personenschäden haftet in diesem Fall die anmeldende Person.

9. Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten. Die Verwendung von Konfettikanonen und das Werfen von Rußpartikeln, Styroporkügelchen, Papier und Ähnlichem sind nicht gestattet. Für Verletzungen und Sachschäden die durch geworfene Gegenstände entstehen, haften die Teilnehmer (ANMELDENDE PERSON). Getränke dürfen nur in Pappbechern ausgeschenkt werden. Wir verweisen auf das Jugendschutzgesetz nach dem keine alkoholischen Getränke an Kinder und Jugendlichen gereicht werden dürfen. Dazu zählt auch das kostenlose Herabreichen von alkoholischen Getränken von den Wagen. Bei Lebensmitteln, dazu zählen Bonbons, Schokolade, Popcorn, Wurst usw. ist auf das Haltbarkeitsdatum zu achten.

Mitführen von Spielzeugwaffen!!!

Vornehmlich um den Missbrauch von Anscheinswaffen zu verhindern und auch um Verwechslungen zu vermeiden, ist das Führen dieser Gegenstände in der Öffentlichkeit verboten.

Mit „Führen“ ist in diesem Fall das Mitführen, das offene Tragen sowie das Handhaben in der Öffentlichkeit gemeint.

§ 42a Nr. 1 Waffengesetz – Anscheinswaffen!!!

Das sind sehr exakte Kopien von echten Waffen. „Die sind so genau nachgebildet, dass sie den Anschein erwecken, eine scharfe Waffe zu sein, also dass man tatsächlich mit ihr schießen kann. Selbst für uns Polizisten ist es manchmal schwierig, sie zu erkennen“, sagt Christoph Gilles. Eine solche Anscheinswaffe tragen manche Leute, wenn sie sich als Sicherheitskräfte verkleiden, zum Beispiel als SEK-Beamte. Die täuschend echten Waffen kann man sogar in Karnevalsläden kaufen.

Als gesetzliche Grundlage für diese Regelung gilt der § 42a Nr. 1 im Waffengesetz. Wie auch erlaubnispflichtige Waffen, die einen großen Waffenschein zum Führen voraussetzen, müssen Anscheinswaffen in einem verschlossenen Behältnis transportiert werden, sodass sie nicht zugriffsbereit sind.

Anscheinswaffen, die in der Lage sind, Geschosse abzugeben, dürfen nicht schussbreit sein. Zu diesen zählen unter anderem auch die sogenannten „Softair-Waffen“. Die Nutzung von Softair-Waffen ist demnach nur innerhalb von befriedeten Besitztümern gestattet.

Der Paragraph beschreibt jedoch auch Ausnahmen, die ein Führen solcher Gegenstände und Schusswaffen in der Öffentlichkeit gestattet. So dürfen Anscheinswaffen bei Film- und Fotoaufnahmen, bei Theateraufführungen sowie bei Brauchtumsveranstaltungen verwendet werden.

Bei Umzügen sind Dekowaffen, die als solche erkennbar sind, ausnahmsweise zugelassen.

Um eine scheinbare Bedrohung von Personen zu verhindern, nehmen Behörden die beschriebenen Vorgaben des Waffengesetzes in der Regel sehr ernst.

Ein Verstoß gegen das Verbot, Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit zu führen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird nach den Vorgaben des Bußgeldkatalogs geahndet.

Üblicherweise werden neben dem verhängten Bußgeld, welches bis zu 10.000 Euro betragen kann, auch die betreffende Anscheinswaffe durch die Polizei eingezogen.

Für Anscheinswaffen kann kein Waffenschein erworben werden, da das Führen generell verboten und für Privatpersonen somit untersagt ist. Für die oben genannten Ausnahmen, wie Filmarbeiten oder Festumzüge bedarf es einer behördlichen Genehmigung.

Bild- und Tonaufnahmen, Pressemappe und Datenverwendung

Wir stellen für die Presse eine Pressemappe zusammen, in der die folgenden Daten weitergegeben werden. Außerdem benötigen wir diese Daten zum Kommentieren des Zuges an der Metzgerei Dorsch über eine Lautsprecheranlage. Möchten auch Sie gut kommentiert in der Presse erwähnt werden, dann füllen Sie bitte diesen Fragenkatalog gewissenhaft aus.

Die Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen, sowie die Übertragungen über das Internet ein und verzichten auf die Urheberrechte.

Es werden Name und E-Mail Adresse gespeichert. Sollten Sie jedoch keine weiteren Informationen zwecks Faschingsumzug wünschen bitten wir um Mitteilung.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingung unwirksam sein, oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die Teilnahmebedingungen im Übrigen wirksam, bzw. wird die unwirksam gewordene Bestimmung den gesetzlichen Anforderungen angepasst.

Anmeldung zur Teilnahme am Faschingsumzug 2025 in Westheim

Herr / Frau

*Name: _____ *Vorname: _____

*Geburtsdatum: (tt.mm.jjjj) _____ *Straße und Hausnummer: _____

*PLZ Wohnort: _____

Telefonnummer für evtl. Rückfragen: _____

*E-Mail: _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Teilnahmebedingungen gelesen zu haben und erkenne diese an.
Ich versichere, dass alle Angaben richtig sind.

*Datum: _____ *Unterschrift: _____

Alle mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.
Bei fehlenden Angaben ist eine Teilnahme am Zug nicht möglich.

Freiwillige Angaben

Sie werden zum Kommentieren des Zuges benötigt.

Organisation Verein Privat (Adresse wie oben) Bitte ankreuzen!

Name des Vereins / der Organisation:

Anzahl der Teilnehmer eintragen: _____ Personen.

Die Teilnahme erfolgt mit/durch: Wagen Fahrzeug Fußgruppe Bitte ankreuzen!

Länge und Breite des Fahrzeuges, inklusive aller Aufbauten in Meter: _____

*Kennzeichen des Fahrzeuges: _____

*Name des Fahrzeugführers: _____

Musikanlage: ja (Teilnahmebedingungen beachten!) nein Bitte ankreuzen!

In welcher Kategorie stufen Sie Ihr Thema ein: Bitte ankreuzen!

Politik Ortsgeschehen Märchen Fantasie anderes Thema _____

Was wird dargestellt? (Bitte in 3 Sätzen formulieren, evtl. einen Spruch oder Motto dazuschreiben)

Nachdem die Pressemappe den Medien per E-Mail in der Donnerstagnacht zugeht, wird der **Meldeschluss auf Donnerstag 18:00 Uhr vor dem Faschingssonntag** gelegt. In der Pressemappe wird nur der Vor- und Nachname, Name des Vereins / Organisation und die Teilnehmeranzahl wie oben auf der Anmeldung weitergegeben.

- Ich habe die Datenschutzerklärung im Anhang gelesen.
Die Anmeldung besteht aus 8 Seiten.
- Ich willige ein, über Bild und Ton im Internet, Videoaufzeichnungen für öffentliche Aufführungen. Bildmaterial vom Umzug und seinen Teilnehmern dürfen auch in Drucksachen für Werbezwecke des Vereinsringes (z.B. Veranstaltungskalender) Verwendung finden.
- Ich möchte nicht über Bildmaterial im Internet gezeigt werden.
- Bitte löschen Sie meine Daten nach der Veranstaltung.

Ort, Datum und **Unterschriften aller Teilnehmer**

Hinweise zu Datenschutz und Datenverarbeitung

Wir verpflichten uns, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten und bemühen uns, stets die Grundsätze der Datenvermeidung und der Datenminimierung zu berücksichtigen.

Begriffserklärungen

Wir haben unsere Datenschutzerklärung nach den Grundsätzen der Klarheit und Transparenz gestaltet. Sollten dennoch Unklarheiten in Bezug auf die Verwendung von verschiedenen Begrifflichkeiten bestehen, können die entsprechenden Definitionen in Art. 4 DSGVO nachgeschlagen werden.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage gegeben ist. Hier kommen nach der Datenschutzgrundverordnung insbesondere drei Regelungen in Betracht:

- a) Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen erforderlich, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.
- b) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich, sofern nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten überwiegen, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.
- c) Wir weisen Sie aber an den jeweiligen Stellen immer noch einmal darauf hin, auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt.

Weitergabe der personenbezogenen Daten

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Wir geben Ihre persönlichen Daten nur an Dritte weiter, wenn:

- a) Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO dazu erteilt haben.
- b) Sie die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder aus einem sonstigen berechtigten Interesse erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben.
- c) Sie für die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- d) dies gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist.

Speicherdauer und Löschung

Wir speichern alle personenbezogenen Daten, die Sie uns übermitteln, nur so lange, wie sie benötigt werden, um die Zwecke zu erfüllen, zu denen diese Daten übermittelt wurden, oder solange dies von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist. Mit Zweckerfüllung und/oder Ablauf der gesetzlichen Speicherungsfristen werden die Daten von uns gelöscht oder gesperrt.

Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten sowie deren Art und Zweck der Verwendung

Im Rahmen der kompletten Veranstaltung werden von uns Fotos und Videos erstellt, um diese auf unserer Internetseite, im TV, auf Facebook, YouTube und anderen sozialen Netzwerken, aber auch in unseren Marketing-Materialien zu verwenden. Hierbei kann es natürlich sein, dass Sie auf einem dieser Bilder oder Fotos zu sehen sind, sodass es hierbei zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten von Ihnen kommen kann.

Diese Verarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO, da diese Aufnahmen unserem überwiegenden berechtigten Interesse dienen und zudem auch dem Interesse von Ihnen als Teilnehmer dienen.

Diese Fotos und Videos werden von uns erstellt, um eine Berichterstattung über die Veranstaltung zu ermöglichen und auch jenen, die nicht an unserer Veranstaltung teilnehmen konnten. Zudem ist zu beachten, dass es der Erwartung der Besucher entspricht, dass beim Faschingszug in Westheim Fotos und Videos angefertigt werden. Ferner sind diese Foto- und Videoaufnahmen unter Heranziehung von §§ 22, 23 KUG auch ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig.

Unser Interesse an der Verarbeitung der jeweils erfassten personenbezogenen Daten wird hierbei nicht von Interessen und Rechten der Betroffenen überwogen.

Rechte des Betroffenen

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

a) Auskunft

Sie haben gemäß Art. 15 DSGVO das Recht, Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht umfasst dabei Informationen über:

- die Verarbeitungszwecke
- die Kategorien der personenbezogenen Daten
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden
- die geplante Speicherdauer oder zumindest die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
- die Herkunft Ihrer personenbezogenen Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten

Berichtigung

Ihnen steht nach Art. 16 DSGVO ein Recht auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger gespeicherter personenbezogener Daten bei uns zu.

Löschung

Sie haben nach Art. 17 DSGVO das Recht, die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten bei uns zu verlangen, soweit die weitere Verarbeitung nicht aus einem der nachfolgenden Gründe erforderlich ist:

- die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, noch notwendig
- zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde
- aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h und i sowie Art. 9 Abs. 3 DSGVO
- für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO, soweit das unter Abschnitt a) genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Einschränkung der Verarbeitung

Sie können gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus einem der nachfolgenden Gründe verlangen:

- Sie bestreiten die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten.
- Die Verarbeitung ist unrechtmäßig und Sie lehnen die Löschung der personenbezogenen Daten ab.
- Wir benötigen die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, Sie benötigen diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Sie legen Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO ein.

Unterrichtung

Wenn Sie die Berichtigung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 16, Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 DSGVO verlangt haben, teilen wir dies allen Empfängern, denen Ihre personenbezogenen Daten offengelegt wurden, mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Sie können von uns verlangen, dass wir Ihnen diese Empfänger mitteilen.

Übermittlung

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Sie haben ebenfalls das Recht, die Übermittlung dieser Daten an einen Dritten zu verlangen, sofern die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgte und auf einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a oder auf einem Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO beruht.

Beschwerde

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Widerspruch

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe der besonderen Situation von uns umgesetzt wird. Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an *E-Mail: Wie oben im Briefkopf eingetragen*.

Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung:

- a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen Ihnen und uns erforderlich ist
- b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, denen wir unterliegen, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung Ihrer Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen enthalten
- c) mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt

Allerdings dürfen diese Entscheidungen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO beruhen, sofern nicht Art. 9 Abs. 2 lit. a oder g DSGVO gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen getroffen wurden.

Hinsichtlich der in a) und c) genannten Fälle treffen wir angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie Ihre berechtigten Interessen zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person von unserer Seite, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.